

**Beschluss Nr. 894/2025**

Schwyz, 18. November 2025 / ju

Versandt am: 18. November 2025

**ZRK, Interkantonaler Kulturlastenausgleich: Freiwillige Beitragsleistungen für die Abrechnungsperiode 2025–2027**

Festsetzung

Mit Schreiben vom 19. November 2019 hat der Kanton Schwyz seinen Austritt aus der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen per Ende 2021 mitgeteilt und damit die Vereinbarung formell gekündigt. Bei gleicher Gelegenheit wurde den Standortkantonen Luzern und Zürich in Aussicht gestellt, dass der Kanton Schwyz nach seinem Austritt aus der Vereinbarung bereit sei, auch künftig freiwillige Beiträge in bisheriger Höhe (und somit unter Anrechnung der bisherigen Rabatte) aus den Mitteln des Lotteriefonds zu leisten.

Mit E-Mailversand vom 15. Oktober 2025 hat die bei der ZRK angesiedelte Geschäftsstelle des Interkantonalen Kulturlastenausgleichs den Vereinbarungskantonen die neuen, auf den Betriebs-subventionen 2023/24 und den Besucherzahlen der letzten drei Spielzeiten basierenden Abgeltungen für die Jahre 2025 bis 2027 mitgeteilt.

Die für den Kanton Schwyz errechneten Abgeltungen (inklusive Rabatt) betragen demzufolge für die kommenden drei Jahre:

|                              |                            |
|------------------------------|----------------------------|
| Gegenüber dem Kanton Luzern: | Fr. 493 230.-- jährlich;   |
| Gegenüber dem Kanton Zürich: | Fr. 1 439 170.-- jährlich. |

Der Argumentation der Vereinbarungskantone, dass mit dem Austritt aus der Vereinbarung auch der Anspruch des Kantons Schwyz auf die ausgehandelten Rabatte verfallen sei, kann und will der Regierungsrat nicht folgen. Würde dies doch bedeuten, dass die grundsätzlich freiwillig geleisteten Beiträge gar höher ausfallen würden, als wenn der Kanton Schwyz noch immer vertraglich gebunden wäre.

## **Beschluss des Regierungsrates**

1. Der Kanton Schwyz leistet aus den Mitteln des Lotteriefonds in den Jahren 2025 bis 2027 folgende freiwilligen Leistungen an die Standortkantone:

- Kanton Luzern                      Fr. 493 230.-- jährlich;
- Kanton Zürich                      Fr. 1 439 170.-- jährlich.

2. Das Finanzdepartement wird beauftragt, die entsprechenden jährlichen Zahlungen aus den Mitteln des Lotteriefonds zulasten der Kostenstelle 811000 Konto 8012.000 vorzunehmen.

3. Zustellung: Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern; Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich; Geschäftsstelle Interkantonaler Kulturlastenausgleich, c/o ZRK-Sekretariat, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans.

4. Zustellung elektronisch: Staatskanzlei; Bildungsdepartement; Finanzdepartement; Amt für Kultur; Amt für Finanzen; Lotteriefonds; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

